



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Rinderspacher SPD**
vom 24.08.2015

Ermittlungsverfahren gegen Asylbewerber und Flüchtlinge wegen illegaler Einreise bzw. illegalen Aufenthalts

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist es zutreffend, dass gegen Asylbewerber und Flüchtlinge, die nicht in Besitz eines Visums sind, routinemäßig Ermittlungsverfahren wegen illegaler Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach ihrem Grenzübertritt nach Bayern bzw. illegalen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden (wenn ja, bitte Mitteilung der genauen Strafvorschriften nach dem Aufenthaltsgesetz – AufenthG)?
2. Wie viele Ermittlungsverfahren nach Frage 1 wurden bis zum Stichtag 31.08.2015 geführt?
3. Von welchen Staatsanwaltschaften in Bayern werden die Ermittlungsverfahren nach Frage 1 geführt?
4. Werden die Ermittlungsverfahren nach Frage 1 gegen die Asylbewerber und Flüchtlinge später eingestellt (bitte Mitteilung der zutreffenden Bestimmung gemäß der Strafprozessordnung – StPO)?
5. Welche Ermittlungsverfahren gegen Asylbewerber und Flüchtlinge werden nicht eingestellt?
- 5.1 Was ist der Grund dafür, dass Ermittlungsverfahren nicht eingestellt werden?
6. Sind nach dem Dafürhalten der Staatsregierung die für die Ermittlungsverfahren gegen Asylbewerber und Flüchtlinge wegen illegaler Einreise/illegalen Aufenthalts zuständigen Staatsanwaltschaften in Bayern angesichts der steigenden Asylbewerber- und Flüchtlingszahlen mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Servicekräften in den Geschäftsstellen personell zu verstärken?
7. Im Fall des Bejahens der Frage 6, mit welchem zusätzlichen Personalbedarf rechnet die Staatsregierung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Servicekräfte in den Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften?
8. Mit welchem zusätzlichen Personalbedarf rechnet die Staatsregierung bei der Bundespolizei und Landespolizei zur Bearbeitung der Ermittlungsverfahren nach Frage 1 wegen illegaler Einreise/illegalen Aufenthalts von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Bayern angesichts der steigenden Asylbewerber- und Flüchtlingszahlen?

Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz**
vom 28.09.2015

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt beantwortet:

1. **Ist es zutreffend, dass gegen Asylbewerber und Flüchtlinge, die nicht in Besitz eines Visums sind, routinemäßig Ermittlungsverfahren wegen illegaler Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach ihrem Grenzübertritt nach Bayern bzw. illegalen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden (wenn ja, bitte Mitteilung der genauen Strafvorschriften nach dem Aufenthaltsgesetz – AufenthG)?**

Gegen ausländische Nicht-EU-Bürger, die ohne ein nötiges Personaldokument bzw. Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und/oder sich unrechtmäßig im Inland aufhalten, besteht regelmäßig der Anfangsverdacht der Begehung einer Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG).

Zur Einleitung und Durchführung von entsprechenden Ermittlungsverfahren sind die Strafverfolgungsbehörden bei einem Anfangsverdacht nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung – StPO).

Die Strafvorschriften nach dem Aufenthaltsgesetz lauten auszugsweise wie folgt:

§ 95 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,
2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält, wenn
 - a) er vollziehbar ausreisepflichtig ist,
 - b) ihm eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und
 - c) dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,
4. ...

Ergänzend sind folgende Normen zu nennen:

§ 3 Passpflicht

(1) Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2).
(2) ...

§ 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Abkommens vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (BGBl. 1964 II S. 509) (Assoziationsabkommen EWG/Türkei) ein Aufenthaltsrecht besteht. Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

1. Visum im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3,
2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7),
- 2a Blaue Karte EU (§ 19a),
3. Niederlassungserlaubnis (§ 9) oder
4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9 a).

Die für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Rechtsvorschriften werden auch auf die Blaue Karte EU angewandt, sofern durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ...

§ 14 Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum

(1) Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist unerlaubt, wenn er

1. einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 nicht besitzt,
2. den nach § 4 erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt,
- 2 a ...

2. Wie viele Ermittlungsverfahren nach Frage 1 wurden bis zum Stichtag 31.08.2015 geführt?

Zahlen zu der Anzahl der polizeilichen und justiziellen Ermittlungsverfahren in Bayern lassen sich sowohl der Polizei-

lichen Kriminalstatistik (PKS) als auch der Justizgeschäftsstatistik entnehmen.

Die PKS folgt bundesweit einheitlichen Erfassungskriterien und dient unter anderem der Beobachtung der Gesamtkriminalität und einzelner Deliktsarten sowie dem Erkenntnisgewinn für die präventive und repressive Verbrechensbekämpfung. Aktuell liegen hierzu die konsolidierten Zahlen für das Berichtsjahr 2014 vor.

Als sog. „Auslaufstatistik“ weist die PKS Verfahren aus, die seitens der Polizei abgeschlossen und an die Staatsanwaltschaft abverfügt wurden. Aussagen zu derzeit laufenden Ermittlungsverfahren und zum justiziellen Verfahrensausgang können demnach hieraus nicht getroffen werden.

Für das Jahr 2015 wurde das erste Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni 2015) ausgewertet. Durch laufende Verfahren und nachträgliche Klärungen können sich die Zahlen im Laufe des Jahres noch ändern. Sie dienen somit nicht der Vergleichbarkeit, sondern lediglich als Anhalt zur Darstellung der aktuellen Entwicklung.

Nachfolgende Tabelle, die auf einer Auswertung der Daten der PKS beruht, führt die Obergruppe der durch Asylbewerber in Bayern begangenen „Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU“ (Summenschlüssel 725000) sowie die zugehörigen Untergruppen auf. Eine Trennung der Begrifflichkeiten „Flüchtlinge“ und „Asylbewerber“ ist aufgrund einer systemseitig nicht gegebenen Differenzierung nicht möglich. Eine Vergleichbarkeit zwischen den jeweiligen Jahreswerten ist nur in der Obergruppe gegeben, da ab dem Jahr 2014 eine Feindifferenzierung vorgenommen wurde. Hierbei wurden die Deliktsschlüssel 725711 und 725712 ergänzt.

Schlüssel der Tat	Straftat	Jahr					
		2010	2011	2012	2013	2014	Jan–Jun 2015
725000	Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	2.177	2.209	1.289	2.372	5.740	5.650
725100	Unerlaubte Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a Aufenthaltsgesetz	380	387	309	721	1.730	2.101
725110	Unerlaubte Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz	355	360	280	683	1.672	2.059
725120	Unerlaubte Wiedereinreise nach Ausweisung/Abschiebung gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a Aufenthaltsgesetz	25	27	29	38	58	42
725200	Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Aufenthaltsgesetz	12	9	15	10	38	23
725210	Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Abs. 1 und 4 Aufenthaltsgesetz	11	8	14	9	31	21
725220	Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz	1	1	1	1	7	2
725300	Erschleichen eines Aufenthaltstitels (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz) durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Gebrauch eines so beschafften Aufenthaltstitels zur Täuschung im Rechtsverkehr	32	53	39	33	39	34
725310	Erschleichen eines Aufenthaltstitels durch Scheinehe gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	32	53	39	33	39	34
725311	Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Visum) durch Scheinehe § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	2	8	3	1	3	3
725312	Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Visum) durch sonstigen Modus Operandi § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	30	45	36	32	36	31
725320	Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbefugnis)	0	0	0	0	0	0

Schlüssel der Tat	Straftat	Jahr					
		2010	2011	2012	2013	2014	Jan–Jun 2015
725321	Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbefugnis) durch Scheinehe § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	0	0	0	0	0	0
725322	Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbefugnis) durch sonstigen Modus Operandi § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	0	0	0	0	0	0
725400	Einschleusen mit Todesfolge – gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern gemäß § 97 Aufenthaltsgesetz	7	2	1	2	1	1
725410	Einschleusen mit Todesfolge gemäß § 97 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz	0	0	0	0	0	0
725420	Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern gemäß § 97 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz	7	2	1	2	1	1
725500	Straftaten gegen §§ 84, 85 Asylverfahrensgesetz	838	576	494	914	1.351	316
725510	Straftaten gegen § 84 Asylverfahrensgesetz	10	7	8	18	29	6
725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	828	569	486	896	1.322	310
725600	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung § 84 a Asylverfahrensgesetz	0	0	0	0	0	0
725700	Illegaler Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1 b Aufenthaltsgesetz	790	1.080	368	615	2.497	3.147
725710	Illegaler Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz	789	1.070	351	592	2.462	3.129
725711	Illegaler Aufenthalt nach erlaubter Einreise	/	/	/	/	21	9
725712	Illegaler Aufenthalt nach unerlaubter/ungeklärter Einreise	/	/	/	/	2.441	3.120
725720	Illegaler Aufenthalt nach Ausweisung/Abschiebung gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1 b Aufenthaltsgesetz	1	10	17	23	35	18
725800	Einreise oder Aufenthalt trotz Versagung des Freizügigkeitsrechts gemäß § 9 Freizügigkeitsgesetz/EU	0	0	0	0	0	0
725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	118	102	63	77	84	28

Die Zahlen der PKS für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. August 2015 werden nachgereicht werden.

In der Justizgeschäftsstatistik werden Verfahren nach Frage 1 nicht gesondert ausgewiesen, sondern unter dem Sachgebietsschlüssel 56 – Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrensgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU – erfasst. Hierunter werden alle Verfahren nach § 95 AufenthG erfasst, auch solche, die sich nicht gegen Asylbewerber und Flüchtlinge richten, sowie Verstöße gegen Meldepflichten, vollziehbare Ordnungsverfügungen oder gegen die räumliche Beschränkung. Nicht umfasst sind aber die Tatbestände des Einschleusens von Ausländern nach den §§ 96 f. AufenthG, die unter einem anderen Sachgebietsschlüssel erfasst werden. Für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2015 sind in der Justizgeschäftsstatistik zum Sachgebietsschlüssel 56 folgende Verfahrenszahlen, bezogen auf Neuzugänge von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften, verzeichnet:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015 (1. HJ)
Neuzugänge	17.725	18.045	19.983	26.576	43.753	38.464

Die Zahlen der Justizgeschäftsstatistik für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. August 2015 werden nach deren Vorliegen nachgereicht werden.

3. Von welchen Staatsanwaltschaften in Bayern werden die Ermittlungsverfahren nach Frage 1 geführt?

Verfahren nach Frage 1 werden bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften geführt.

Entsprechende Ermittlungsverfahren werden regelmäßig zunächst von der Staatsanwaltschaft geführt, in deren Zuständigkeitsbereich der Flüchtling nach seinem Grenzübertritt aufgegriffen wurde. Soweit die Ermittlungsverfahren bei diesen Staatsanwaltschaften nicht sofort eingestellt werden (können) und den Ermittlungsverfahren nur ein Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz oder Erschleichen von Leistungen zugrunde liegen, werden diese in der Regel entsprechend der Zuständigkeitsvereinbarung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte (Stand: Mai 2011) an die für den zugewiesenen oder gewählten Wohnsitz des Beschuldigten zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

4. Werden die Ermittlungsverfahren nach Frage 1 gegen die Asylbewerber und Flüchtlinge später eingestellt (bitte Mitteilung der zutreffenden Bestimmung gemäß der Strafprozessordnung – StPO)?

Der Abschluss des Ermittlungsverfahrens ist von den Umständen des Einzelfalls (z. B. Dauer des unerlaubten Aufenthalts, bereits erfolgtes Verlassen des Bundesgebietes bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens) abhängig.

Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt gegen Ausländer, die hier zeitnah Asylantrag stellen, werden bei einem erstmaligen Verstoß gegen das AufenthG in der Regel gemäß § 153 Abs. 1 StPO bzw. § 45 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz – JGG (sanktionslos) eingestellt, weil die Schuld gering erscheint und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Mit Stellung eines Asylantrags erhält der Ausländer – auch bei Einreise aus einem sicheren Drittstaat – eine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), weshalb bei zeitnaher Asylantragstellung der unerlaubte Aufenthalt nur von kurzer Dauer war.

Je nach Lage des Einzelfalls kommt auch eine Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (mangels hinreichenden Tatverdachts oder aus Rechtsgründen) oder ein Absehen von der Strafverfolgung nach weiteren Opportunitätsgrundsätzen in Betracht, insbesondere gemäß § 153 a StPO nach Erfüllung von Auflagen, nach §§ 154 oder 154 a StPO, wenn die Tat oder Teile davon neben einer rechtskräftig verhängten oder zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung wegen einer anderen Tat nicht beträchtlich ins Gewicht fallen, nach § 154 b StPO, wenn der Beschuldigte ausgewiesen oder abgeschoben wird, sowie nach § 154 f StPO, wenn der Beschuldigte unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Die Justizgeschäftsstatistik weist für Ermittlungsverfahren nach dem Sachgebietsschlüssel 56 – Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrensgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU – unter anderem Verfahrenseinstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO, § 153 a StPO, § 153 b Abs. 1 StPO, § 153 c StPO, § 154 Abs. 1 StPO, § 154 b Abs. 1 bis 3 StPO, § 154 d StPO, § 154 f StPO, § 45 JGG, § 31 a Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und § 170 Abs. 2 StPO aus. Hierbei ist jedoch – wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt – zu beachten, dass neben den Verfahren nach § 95 AufenthG unter dem Sachgebietsschlüssel 56 auch Verstöße gegen Meldepflichten, vollziehbare Ordnungsverfügungen oder gegen die räumliche Beschränkung erfasst werden.

Konkret weist die Justizgeschäftsstatistik für Ermittlungsverfahren nach dem Sachgebietsschlüssel 56 für die Jahre 2010 bis 2015 (1. Halbjahr) folgende Zahlen aus:

Art der Einstellung	2010	2011	2012	2013	2014	1. Halbjahr 2015
Einstellung mit Auflage nach § 153 a StPO	936	1.045	1.296	1.228	960	355
Einstellung nach § 45 JGG	432	505	593	777	1.985	3.659
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO)	5.879	6.175	6.680	10.497	22.747	26.137
Einstellung nach § 153 b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	3	4	2	1	1	4
Einstellung bei Auslandsstat (§ 153 c StPO)	0	1	2	4	2	1

Art der Einstellung	2010	2011	2012	2013	2014	1. Halbjahr 2015
Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO)	504	465	469	548	803	331
Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung des Beschuldigten (§ 154 b Abs. 1 bis 3 StPO)	1.306	1.449	1.402	1.821	1.655	615
Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154 d StPO)	100	164	128	213	255	22
Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten oder wegen eines anderen in seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154 f StPO)	nicht erhoben	119	224	385	669	489
Einstellung nach § 31 a Abs. 1 BtMG	0	0	1	2	4	1
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	10	5	5	5	4	1
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	2.411	2.239	1.940	2.602	2.368	852
Sonstige (vorläufige) Einstellung	358	216	77	40	14	3

5. Welche Ermittlungsverfahren gegen Asylbewerber und Flüchtlinge werden nicht eingestellt?

5.1 Was ist der Grund dafür, dass Ermittlungsverfahren nicht eingestellt werden?

Ob eine Verfahrenseinstellung erfolgen muss (§ 170 Abs. 2 StPO) oder nach Opportunitätsgesichtspunkten (§§ 153 ff. StPO) erfolgen kann, ist grundsätzlich in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. Kommt eine Verfahrenseinstellung nicht in Betracht, wird Anklage erhoben bzw. Strafbefehl beantragt (vgl. § 170 Abs. 1 StPO, § 407 StPO).

Die Generalstaatsanwaltschaften haben Folgendes berichtet:

Ermittlungsverfahren werden auch im Falle der zeitnahen Asylantragstellung regelmäßig dann nicht (nach § 153 StPO oder § 153 a StPO) eingestellt, wenn entweder dem Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz ein erhöhtes Gewicht zukommt oder der Verstoß mit weiteren Strafbarkeiten aus anderen Vorschriften verbunden ist.

Ein erhöhtes Gewicht des Verstoßes wird zum Beispiel dann angenommen, wenn eine Wiedereinreise, vor allem nach erfolgter Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung (vgl. § 11 Abs. 1 AufenthG) vorliegt. Der Beschuldigte ist in diesem Fall kein Ersttäter. In diesem Zusammenhang ist zusätzlich eine Strafbarkeit aus § 95 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b AufenthG vorstellbar. Ein erhöhtes Gewicht wird beispielsweise ferner auch dann angenommen, wenn Eurodac-Treffer – einem EU-weiten System zum Abgleich von Fingerabdrücken von u. a. Asylbewerbern – vorliegen, insbesondere bei anderweitiger Ablehnung des Beschuldigten. Der Missbrauch des Asylrechts liegt in diesen Fällen

nahe. In der Regel werden die Betroffenen auch dann verfolgt, wenn sie sich nicht regulär dem Asylverfahren stellen, sondern nach der Einreise oder zeitnah zur Einreise untertauchen.

Die Einstellung kommt regelmäßig beim Hinzutreten von Begleitdelikten nicht in Betracht, insbesondere bei Urkundenfälschungen durch Verwenden falscher Ausweispapiere.

6. Sind nach dem Dafürhalten der Staatsregierung die für die Ermittlungsverfahren gegen Asylbewerber und Flüchtlinge wegen illegaler Einreise/illegalen Aufenthalts zuständigen Staatsanwaltschaften in Bayern angesichts der steigenden Asylbewerber- und Flüchtlingszahlen mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Servicekräften in den Geschäftsstellen personell zu verstärken?

Durch die Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Schleuser und aufgrund der Ermittlungsverfahren gegen Flüchtlinge wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz ist eine Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften Bayerns zu verzeichnen, die sich vor allem auf den Bezirk Traunstein und noch stärker auf den Bezirk Passau konzentriert. Nach Mitteilung des Behördenleiters bei der Staatsanwaltschaft Traunstein kann die Situation für den Bereich des staatsanwaltlichen Dienstes zumindest bis Jahresende noch mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden. Die Staatsanwaltschaft Passau wurde im staatsanwaltlichen Bereich durch vorübergehende Abordnungen und Stellenverlagerungen verstärkt. Derzeit werden noch weitere Maßnahmen, insbesondere weitere vorübergehende Abordnungen von Staatsanwälten aus anderen Bezirken geprüft. Die Situation wird weiterhin engmaschig beobachtet.

Im Bereich der Servicekräfte ergibt sich bei den Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften durch das massive Ansteigen entsprechender Verfahren ein erheblicher Personalmehrbedarf. Dieser kann aufgrund der vorhandenen begrenzten Ressourcen im Servicebereich nicht vollständig durch interne Personalverschiebungen aufgefangen werden, zumal sich durch die stark angestiegenen Flüchtlingszahlen auch im Bereich der Gerichte, hier insbesondere bei den Familiengerichten, ein spürbarer personeller Mehrbedarf im Servicebereich ergeben hat. Vgl. auch Antwort zu Frage 7.

7. Im Fall des Bejahens der Frage 6, mit welchem zusätzlichen Personalbedarf rechnet die Staatsregierung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Servicekräfte in den Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften?

Aufgrund der derzeit nicht vorhersehbaren weiteren Entwicklung des Zustroms von Flüchtlingen ist ein möglicher zusätzlicher Personalbedarf im staatsanwaltlichen Bereich

und ein Personalmehrbedarf bei den Servicekräften in den Geschäftsstellen nicht exakt prognostizierbar.

Für den Bereich der Servicekräfte sollen bereits im Rahmen des Nachtragshaushalts 2016 für die Gerichte und Staatsanwaltschaften insgesamt 100 Stellen zweckgebunden zur Bewältigung des Flüchtlingsstroms neu ausgebracht werden. Es ist beabsichtigt, 65 neue Planstellen der Besoldungsgruppe A 6 (Justizsekretär, Justizsekretärin) zu schaffen und zudem zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, mit denen insgesamt 35 Mittelstellen in der Entgeltgruppe 6 finanziert werden können. Damit sollen die im Servicebereich unabweisbar notwendigen Personalressourcen für die Bewältigung des starken Flüchtlingszustroms und der damit verbundenen Verfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften geschaffen werden. Im Übrigen beobachten wir die Situation genau und setzen uns für weitere personelle Verstärkungen ein.

Im Übrigen bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

8. Mit welchem zusätzlichen Personalbedarf rechnet die Staatsregierung bei der Bundespolizei und Landespolizei zur Bearbeitung der Ermittlungsverfahren nach Frage 1 wegen illegaler Einreise/illegalen Aufenthalts von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Bayern angesichts der steigenden Asylbewerber- und Flüchtlingszahlen?

Zu einer verfahrensbezogenen Personalkalkulation der Bundespolizei liegen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr keine Erkenntnisse vor.

In Bezug auf die Landespolizei können die besagten Ermittlungsverfahren nicht isoliert von den polizeilichen Herausforderungen betrachtet werden, die durch die äußerst dynamische Entwicklung der Asylbewerber- und Flüchtlingszahlen insgesamt entstehen. Das Spektrum beinhaltet Aufgaben, die von einer erhöhten Streifenpräsenz zum Schutz von Aufnahmeeinrichtungen über Maßnahmen in Zusammenhang mit Abschiebungen bis zur verstärkten Fahndung zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität reichen. Die Staatsregierung hat in ihrem Entwurf für den Nachtragshaushalt 2016 bereits einen entsprechenden Schwerpunkt gesetzt und für die Bayerische Polizei die Ausbringung von 200 zusätzlichen Ausbildungsstellen in Zusammenhang mit der Asylthematik vorgesehen.

Ergänzende Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 08.12.2015

Wie in der Antwort vom 28. September 2015 angekündigt, wird die Antwort auf die Frage 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr um die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Justizgeschäftsstatistik für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. August 2015 wie folgt ergänzt:

Wie viele Ermittlungsverfahren nach Frage 1 wurden bis zum Stichtag 31.08.2015 geführt?

Zahlen zu der Anzahl der polizeilichen und justiziellen Ermittlungsverfahren in Bayern lassen sich sowohl der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als auch der Justizgeschäftsstatistik entnehmen.

Die PKS folgt bundesweit einheitlichen Erfassungskriterien und dient unter anderem der Beobachtung der Gesamtkriminalität und einzelner Deliktsarten sowie dem Erkenntnisgewinn für die präventive und repressive Verbrechensbekämpfung.

Als sog. „Auslaufstatistik“ weist die PKS Verfahren aus, die seitens der Polizei abgeschlossen und an die Staatsanwaltschaft abverfügt wurden. Aussagen zu derzeit laufenden Ermittlungsverfahren und zum justiziellen Verfahrensausgang können demnach hieraus nicht getroffen werden.

Für das Jahr 2015 wurden ergänzend die Zeiträume jeweils bis 31. Juli 2015 und bis 31. August 2015 ausgewertet. Durch laufende Verfahren und nachträgliche Klärungen können sich die Zahlen im Laufe des Jahres noch ändern. Sie dienen somit nicht der Vergleichbarkeit, sondern lediglich als Anhalt zur Darstellung der aktuellen Entwicklung.

Nachfolgende Tabelle, die auf einer Auswertung der Daten der PKS beruht, führt die Obergruppe der durch Asylbewerber in Bayern begangenen „Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU“ (Summenschlüssel 725000) sowie die zugehörigen Untergruppen auf. Eine Trennung der Begrifflichkeiten „Flüchtlinge“ und „Asylbewerber“ ist aufgrund einer systemseitig nicht gegebenen Differenzierung nicht möglich.

Schlüssel der Tat	Straftat	Jan–Juni 2015	Jan–Juli 2015	Jan–August 2015
725000	Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	5.650	7.774	12.448
725100	Unerlaubte Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 a Aufenthaltsgesetz	2.101	2.746	4.348
725110	Unerlaubte Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz	2.059	2.700	4.300
725120	Unerlaubte Wiedereinreise nach Ausweisung/Ab-schiebung gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1 a Aufenthaltsgesetz	42	46	48

Schlüssel der Tat	Straftat	Jan–Juni 2015	Jan–Juli 2015	Jan–August 2015
725200	Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Aufenthaltsgesetz	23	29	33
725210	Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Abs. 1 und 4 Aufenthaltsgesetz	21	27	31
725220	Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz	2	2	4
725300	Erschleichen eines Aufenthaltstitels (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz) durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Gebrauch eines so beschafften Aufenthaltstitels zur Täuschung im Rechtsverkehr	34	38	39
725310	Erschleichen eines Aufenthaltstitels durch Scheinehe gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	34	38	39
725311	Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Visum) durch Scheinehe § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	3	3	4
725312	Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Visum) durch sonstigen Modus Operandi § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	31	35	35
725320	Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbefugnis)	0	0	0
725321	Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbefugnis) durch Scheinehe § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	0	0	0
725322	Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbefugnis) durch sonstigen Modus Operandi § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	0	0	0
725400	Einschleusen mit Todesfolge – gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern gemäß § 97 Aufenthaltsgesetz	1	1	1

Schlüssel der Tat	Straftat	Jan–Juni 2015	Jan–Juli 2015	Jan–August 2015
725410	Einschleusen mit Todesfolge gemäß § 97 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz	0	0	0
725420	Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern gemäß § 97 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz	1	1	1
725500	Straftaten gegen §§ 84, 85 Asylverfahrensgesetz	316	350	370
725510	Straftaten gegen § 84 Asylverfahrensgesetz	6	6	6
725520	Straftaten gegen § 85 Asylverfahrensgesetz	310	344	364
725600	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung § 84 a Asylverfahrensgesetz	0	0	0
725700	Illegaler Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1 b Aufenthaltsgesetz	3.147	4.578	7.620
725710	Illegaler Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz	3.129	4.543	7.591
725711	Illegaler Aufenthalt nach erlaubter Einreise	9	11	17
725712	Illegaler Aufenthalt nach unerlaubter/ungeklärter Einreise	3.120	4.543	7.574
725720	Illegaler Aufenthalt nach Ausweisung/Abschiebung gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1 b Aufenthaltsgesetz	18	24	29
725800	Einreise oder Aufenthalt trotz Versagung des Freizügigkeitsrechts gemäß § 9 Freizügigkeitsgesetz/EU	0	0	0
725900	Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz	28	32	37

In der Justizgeschäftsstatistik werden Verfahren nach Frage 1 nicht gesondert ausgewiesen, sondern unter dem Sachgebietsschlüssel 56 – Sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrensgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU – erfasst. Hierunter werden alle Verfahren nach § 95 AufenthG erfasst, auch solche, die sich nicht gegen Asylbewerber und Flüchtlinge richten, sowie Verstöße gegen Meldepflichten, vollziehbare Ordnungsverfügungen oder gegen die räumliche Beschränkung. Nicht umfasst sind aber die Tatbestände des Einschleusens von Ausländern nach den §§ 96 f. AufenthG, die unter einem anderen Sachgebietsschlüssel erfasst werden. Für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. August 2015 sind in der Justizgeschäftsstatistik zum Sachgebietsschlüssel 56 folgende Verfahrenszahlen, bezogen auf Neuzugänge von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften, verzeichnet:

	Juli 2015	August 2015
Neuzugänge	8.719	11.937